

Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI)

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Die Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI) wird getroffen von und zwischen:

**Stadtwerke Sondershausen Netz GmbH
Alexander-Puschkin-Promenade 26
99706 Sondershausen**

und

nachfolgend "die Parteien" genannt.

Artikel 1 Zielsetzung und Geltungsbereich

1.1

Die "EDI-Vereinbarung", nachfolgend "die Vereinbarung" genannt, legt die rechtlichen Bedingungen und Vorschriften fest, denen die Parteien bei der Abwicklung von Transaktionen mit Hilfe des elektronischen Datenaustausches (EDI) unterliegen. Hinsichtlich des automatisierten Datenaustauschs hat die Bundesnetzagentur verbindliche Festlegungen zu einheitlichen Geschäftsprozessen und Datenformaten für Strom (GPKE) und Gas (GeLi Gas) getroffen. Der Datenaustausch erfolgt auf der Grundlage dieser Festlegungen in Verbindung mit den entsprechenden Mitteilungen der BNetzA und den gültigen Nachrichten- und Prozessbeschreibungen zu den festgelegten Formaten.

1.2

Die Vereinbarung besteht aus den nachfolgenden rechtlichen Bestimmungen und wird durch einen technischen Anhang ergänzt.

1.3

Sofern die Parteien nicht anderweitig übereinkommen, regeln die Bestimmungen der Vereinbarung nicht die vertraglichen Verpflichtungen, die sich aus den über EDI abgewickelten Transaktionen ergeben.

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

2.1

Für die Vereinbarung werden die nachstehenden Begriffe wie folgt definiert:

2.2

EDI:

Als elektronischer Datenaustausch wird die elektronische Übertragung kommerzieller und administrativer Daten zwischen Computern nach einer vereinbarten Norm zur Strukturierung einer EDI-Nachricht bezeichnet.

Anlage 4 zum Lieferantenrahmenvertrag

2.3

EDI-Nachricht:

Als EDI-Nachricht wird eine Gruppe von Segmenten bezeichnet, die nach einer vereinbarten Norm strukturiert, in ein rechnerlesbares Format gebracht wird und sich automatisch und eindeutig verarbeiten lässt.

2.4

UN/EDIFACT:

Gemäß der Definition durch die UN/ECE (United Nations Economic Commission for Europe - Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa) umfassen die Vorschriften der Vereinten Nationen für den elektronischen Datenaustausch in Verwaltung, Handel, Transport und Verkehr eine Reihe international vereinbarter Normen, Verzeichnisse und Leitlinien für den elektronischen Austausch strukturierter Daten, insbesondere für den Austausch zwischen unabhängigen rechnergestützten Informationssystemen in Verbindung mit dem Waren- und Dienstleistungsverkehr.

2.5

Empfangsbestätigung:

Als Empfangsbestätigung einer EDI-Nachricht wird das Verfahren bezeichnet, mit dem beim Empfang der EDI-Nachricht Syntax und Semantik geprüft werden und eine entsprechende Bestätigung vom Empfänger gesendet wird.

Artikel 3 Gültigkeit und Zustandekommen des Vertrags

3.1

Die Parteien, die sich durch die Vereinbarung rechtlich binden wollen, verzichten ausdrücklich darauf, die Gültigkeit eines gemäß den Bedingungen der Vereinbarung mit Hilfe von EDI abgeschlossenen Vertrags lediglich mit der Begründung anzufechten, daß er mit Hilfe von EDI abgeschlossen wurde.

3.2

Jede Partei gewährleistet, daß der Inhalt einer gesendeten oder empfangenen Nachricht nicht von den Rechtsvorschriften ihres eigenen Landes abweicht, deren Anwendung den Inhalt einer Nachricht einschränken könnte, und ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um die andere Partei unverzüglich über eine derartige Abweichung zu informieren.

3.3

Ein über EDI geschlossener Vertrag kommt zu dem Zeitpunkt und an dem Ort zustande, an dem die EDI-Nachricht, die die Annahme eines Angebots darstellt, das Computersystem des Anbieters erreicht.

Artikel 4 Beweiszulässigkeit von EDI-Nachrichten

Die Parteien vereinbaren im Rahmen der gegebenenfalls anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften, daß im Streitfall die Aufzeichnungen von Nachrichten, die sie gemäß den Bedingungen dieser Vereinbarung fortgeschrieben haben, vor Gericht zulässig sind und ein Beweismittel für die darin enthaltenen Fakten darstellen, sofern kein gegenteiliger Beweis erbracht wird.,

Artikel 5 Verarbeitung und Empfangsbestätigung von EDI-Nachrichten

5.1

Die Nachrichten werden so bald wie möglich nach dem Empfang verarbeitet, in jedem Fall jedoch innerhalb der in GPKE/ GeLi festgelegten Fristen.

5.2

Eine Empfangsbestätigung ist nach den Festlegungen der Bundesnetzagentur (GPKE und GeLi Gas) bzw. nach dem Lieferantenrahmenvertrag erforderlich.

5.3

Der Empfänger einer zu bestätigenden EDI-Nachricht darf auf den Inhalt der EDI-Nachricht erst reagieren, wenn die Bestätigung gesendet wurde.

Artikel 6 Sicherheit von EDI-Nachrichten

6.1

Die Parteien verpflichten sich, Sicherheitsverfahren und -maßnahmen durchzuführen und aufrechtzuerhalten, um EDI-Nachrichten vor unbefugtem Zugriff, Veränderungen, Verzögerung, Zerstörung oder Verlust zu schützen.

6.2

Zu den Sicherheitsverfahren und -maßnahmen gehören die Überprüfung des Ursprungs, die Überprüfung der Integrität, die Nichtabstreitbarkeit von Ursprung und Empfang sowie die Gewährleistung der Vertraulichkeit von EDI-Nachrichten.

Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Überprüfung des Ursprungs und der Integrität, um den Sender einer EDI-Nachricht zu identifizieren und sicherzustellen, daß jede empfangene EDI-Nachricht vollständig ist und nicht verstümmelt wurde, sind für alle Nachrichten obligatorisch. Bei Bedarf können im technischen Anhang zusätzliche Sicherheitsverfahren und -maßnahmen festgelegt werden.

6.3

Führen die Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Zurückweisung einer EDI-Nachricht oder zur Entdeckung eines Fehlers in einer Nachricht, informiert der Empfänger den Sender darüber innerhalb der von der GPKE / GeLi gesetzten Frist.

Der Empfänger einer EDI-Nachricht, die zurückgewiesen wurde oder einen Fehler enthält, reagiert erst dann auf die Nachricht, wenn er Anweisungen des Senders empfängt. Wird eine zurück gewiesene oder fehlerhafte EDI-Nachricht vom Sender erneut übermittelt, sollte darin eindeutig angegeben werden, daß es sich um eine korrigierte Nachricht handelt. Diese EDI-Nachricht wird mit einer neuen Vorgangsidentifikationsnummer (Transaktionsnummer) versehen.

Artikel 7 Vertraulichkeit und Schutz personenbezogener Daten

7.1

Die Parteien gewährleisten, daß EDI-Nachrichten mit Informationen, die vom Sender oder im beiderseitigen Einvernehmen der Parteien als vertraulich eingestuft werden, vertraulich gehandhabt und weder an unbefugte Personen weitergegeben oder gesendet, noch zu anderen als von den Parteien vorgesehenen Zwecken verwendet werden.

Mit entsprechender Berechtigung unterliegt die weitere Übertragung derartiger vertraulicher Informationen demselben Vertraulichkeitsgrad.

7.2

EDI-Nachrichten werden nicht als Träger vertraulichen Informationen betrachtet, soweit die Informationen allgemein zugänglich sind.

7.3

Die Parteien können übereinkommen, für bestimmte Nachrichten eine besondere Form des Schutzes zu verwenden, zum Beispiel ein Verschlüsselungssystem, sofern dies in den

Anlage 4 zum Lieferantenrahmenvertrag

jeweiligen Ländern gesetzlich zulässig ist.

7.4

Wenn Nachrichten, die personenbezogene Daten enthalten, in Ländern gesendet oder empfangen werden, in denen kein Datenschutzgesetz in Kraft ist, erklärt sich jede Partei einverstanden, bis zur Einführung diesbezüglicher EG-Rechtsvorschriften mindestens die Bestimmungen der Konvention des Europarates zum Schutz von Personen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (Konvention Nr. 108 des Europarates vom 28.01.1981) einzuhalten.

Artikel 8 Aufzeichnung und Speicherung von Nachrichten

8.1

Jede Partei speichert ein vollständiges, chronologisches Protokoll aller von den Parteien während einer geschäftlichen Transaktion ausgetauschten EDI-Nachrichten unverändert und sicher gemäß den Fristen und Spezifikationen, die durch ihr innerstaatliches Recht vorgeschrieben sind. Das Protokoll ist in jedem Fall für die Dauer von mindestens zehn Jahren nach Abschluss der Transaktion zu speichern.

8.2

Sofern die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften nicht anderes vorsehen, werden Nachrichten vom Sender im übertragenen Format und vom Empfänger in dem Format gespeichert, in dem sie empfangen werden.

8.3

Die Parteien stellen sicher, daß elektronische Protokolle der EDI-Nachrichten problemlos zugänglich sind und bei Bedarf in einer für Menschen lesbaren Form reproduziert und gedruckt werden können. Betriebseinrichtungen, die hierzu erforderlich sind, müssen beibehalten werden.

Artikel 9 Betriebsanforderungen für EDI

9.1

Die Parteien verpflichten sich, das EDI-Betriebsumfeld gemäß der Bestimmungen dieser Vereinbarung bereitzustellen und zu warten, wobei unter anderem folgende Bedingungen zu beachten sind:

9.2

Betriebseinrichtungen

Die Parteien stellen die für die Übertragung, den Empfang, die Übersetzung, Aufzeichnung und Speicherung von Nachrichten erforderlichen Einrichtungen, Software-Programme und Dienstleistungen bereit und warten sie.

9.3

Kommunikationsmittel

Die Parteien legen die zu verwendenden Kommunikationsmittel fest, einschließlich der Telekommunikationsprotokolle und gegebenenfalls der Wahl von Dritten als Diensterbringer.

9.4

EDI-Nachrichtennormen

Alle EDI-Nachrichten werden in Übereinstimmung mit den von der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UN/ECE-WP4) gebilligten UN/EDIFACT-Normen, -Empfehlungen und -Verfahren, sowie nach europäischen Normen übertragen.

9.5

Codes

Datenelement-Codelisten, auf die in EDI-Nachrichten verwiesen wird, umfassen UN/EDIFACT-Codelisten, als internationale ISO-Normen herausgegebene internationale Codelisten sowie UN/ECE- und andere offiziell veröffentlichten Codelisten.

Stehen solche Codelisten nicht zur Verfügung, werden bevorzugt Codelisten verwendet, die veröffentlicht wurden, fortgeschrieben werden und Entsprechungen zu anderen Codiersystemen aufweisen.

Artikel 10 Technische Spezifikationen und Anforderungen

Der technische Anhang enthält die technischen, organisatorischen und verfahrenstechnischen Spezifikationen und Anforderungen für den Betrieb von EDI gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung, zu denen unter anderem die folgenden Bedingungen gehören:

- Ansprechpartner
- Kontaktdaten

Artikel 11 Verhältnis zu anderen Regelungen

Dieser Vertrag gilt ergänzend zu den Lieferantenrahmenverträgen. Die jeweils geltenden Festlegungen der zuständigen Regulierungsbehörde zu einheitlichen Geschäftsprozessen und Datenformaten (GPKE und GeLi Gas) gehen den Regelungen dieses Vertrages vor.

Artikel 12 Beilegung von Streitigkeiten

Gerichtsstandsklausel

Streitigkeiten, die sich aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag ergeben, werden an die Gerichte von 99974 Mühlhausen verwiesen, die die ausschließliche Gerichtsbarkeit innehaben.

Artikel 13 Anwendbares Recht

Unbeschadet der zwingenden Rechtsvorschriften, die in bezug auf die Aufzeichnung und Speicherung von Nachrichten oder die Vertraulichkeit und den Schutz personenbezogener Daten für die Parteien gelten können, unterliegt diese Vereinbarung dem Recht von 99974 Mühlhausen.

Artikel 14 Inkrafttreten, Änderungen, Dauer und Teilnichtigkeit

14.1

Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt mit dem Datum der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.

14.2

Änderungen

Bei Bedarf werden von den Parteien schriftlich vereinbarte zusätzliche oder alternative Bestimmungen zu der Vereinbarung ab dem Zeitpunkt ihrer Unterzeichnung als Teil der Vereinbarung betrachtet.

Anlage 4 zum Lieferantenrahmenvertrag

14.3

Dauer

Jede Partei kann die Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von mindestens 1 (einem) Monat entweder per Einschreiben oder auf eine andere von den Parteien vereinbarte Art und Weise kündigen. Eine Kündigung der Vereinbarung wirkt sich nur auf Transaktionen nach diesem Datum aus.

Ungeachtet einer Kündigung aus einem beliebigen Grund bestehen die in den Artikeln 4, 6, 7 und 8 genannten Rechte und Pflichten der Parteien auch nach der Kündigung fort.

14.4

Teilnichtigkeit

Sollte ein Artikel oder ein Teil eines Artikels der Vereinbarung als ungültig erachtet werden, bleiben alle übrigen Artikel vollständig in Kraft.

Unterschriften

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift

Stadtwerke Sondershausen Netz GmbH

Alexander-Puschkin-Promenade 26

99706 Sondershausen

Unternehmen

Unternehmen

Anlagen:

Anlage 1: Datenformate und Informationen für Marktpartner

Anlage 2: Umsatzsteuer Deckblatt

Datenformate und Informationen für Marktpartner

1 Identifikation des Marktpartners

Stadtwerke Sondershausen Netz GmbH

ILN-Codenummern:

Unsere ILN-Codenummern lauten:

BDEW-Codenummer: 9900928000002

DVGW-Codenummer: 9870082900002

2 Nachrichtentypen

In unserem Haus werden folgende von der Bundesnetzagentur aktuell vorgegebenen Nachrichtentypen in der angegebenen Version unterstützt (senden und empfangen):

Nachrichtentyp	Nachrichten-version	Verwendet für	Verwendung ab
UTILMD	4.1a	Übermittlung von Stammdaten zu Kunden, Verträgen und Zählpunkten	01.09.2008
MSCONS	2.1	Übermittlung von Daten zu Energiemengen	01.09.2008
CONTRL	1.3a	Übermittlung von Syntax- und Übertragungskontrollnachrichten	01.09.2008
REQDOC	2.1	Übermittlung von Dokumentenanforderungen	01.01.2010
REMADV	2.1	Übermittlung von Zahlungsvisen	01.09.2008
INVOIC	2.1	Übermittlung von Abrechnungen für Netz- und Energiedienstleistungen	01.09.2008

Die in der Tabelle angegebenen Nachrichtentypen beziehen sich auf den Datenaustausch im Bereich der GPKE für Strom-Prozesse. Für den effizienten und möglichst störungsfreien Datenaustausch ist es uns nicht möglich andere Versionen zu berücksichtigen.

Bezüglich der Kommunikationsdaten für Geli Gas-Prozesse nach BK07-06-067 teilen wir folgendes mit:

Eine Kommunikation als Marktpartner Sparte Gas Netz war ab dem 1. August 2008 in den entsprechenden Formaten noch nicht möglich. Ab sofort sollte dies ebenfalls reibungslos funktionieren.

3 Kommunikation per E-Mail

Um unser Ziel, einen störungsfreien Datenaustausch realisieren zu können, werden wir ausschließlich per E-Mail ohne Signatur, Verschlüsselung und Komprimierung mit unseren Marktpartnern kommunizieren. Nach einer Anlaufphase und erfolgreicher Umsetzung der elektronischen Marktkommunikation streben wir zur weiteren Automatisierung die Implementierung von Verschlüsselung, Signatur und Komprimierung im S/MIME-Format an.

Von uns wird auf eine eingehende EDIFACT-Nachricht (außer CONTROL-Nachricht) nach der Syntax- und Semantikprüfung, gemäß der in der GPKE beschriebenen Prozesse, eine CONTROL-Nachricht versendet. Auf eine CONTROL-Nachricht erwarten und senden wir keine weitere CONTROL-Nachricht als Übertragungsbestätigung. Auf eine negative CONTROL-Nachricht erwarten wir eine persönliche Kontaktaufnahme.

Bitte senden Sie Ihre EDIFACT-Nachrichten an unsere E-Mail-Adresse:

netznutzung@stadtwerke-sondershausen.de

4 Zuordnung der OBIS-Kennziffern

Wir erwarten und senden in der MSCONS-Nachricht bei der Angabe der OBIS-Kennziffer als Tarif 1 den entsprechenden NT-Wert.

OBIS-Kennzahlensystematik - Stadtwerke Sondershausen Netz GmbH:

	ET	DT/RLM	
		HT	NT
Wirkarbeit			
1-1:1.8.1			x
1-1:1.8.2	x	x	
Blindarbeit			
1-1:3.8.1			x
1-1:3.8.2		x	
Wirkleistung			
1-1:1.2.1			x
1-1:1.2.2		x	

5 Ansprechpartner für die Marktkommunikation

Zur Klärung von Fragen zur Marktkommunikation wenden Sie sich bitte an:

Ansprechpartner: Jens Feige
Telefon: (0 36 32) 60 48 833
Fax: (0 36 32) 60 48 812
E-Mail: feige@stadtwerke-sondershausen.de

6 Anforderungen an Einzelrechnung

Das Deckblatt für die Einzelrechnung wird in der nach Anlage 2 ersichtlichen Form versendet.

7 Vedis-Empfehlung zur Datensicherheit

Zur Gewährleistung einer sicheren Kommunikation zwischen den Parteien wird auf die Sicherheitsrahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr im deutschen Strommarkt (Vedis-Empfehlung¹) verwiesen.

¹ Weitere Informationen zu VEDIS: http://www.bdew.de/bdew.nsf/id/DE_Datensicherheit

Umsatzsteuernachweis zur EDIFACT-Rechnungslegung

Sender: 9900928000002

Empfänger:

Stadtwerke Sondershausen Netz GmbH

UST.-ID: DE 244 947 544

St.-Nr.: 157/125/19212

A.-Puschkin-Promenade 26

99706 Sondershausen

Bankverbindung:

BLZ: 82055000

Bank: Kyffhäusersparkasse

Konto: 3000009530

Seite

Erstellungsdatum:

Dateireferenznummer:

Versanddatum:

Dateiname:

Abrechnungszeitraum von

bis

Anzahl Rechnungen:

Rechnungswährung: EUR

Netto gesamt	Steuersatz	Steuer gesamt	Brutto gesamt	bez. Steuer gesamt	bez. Brutto gesamt
	19,0				
Summen					

Summe aller fälligen Beträge: